

Merkblatt für Betreuer:innen zur Betreuungsrechtsreform ab dem 01.01.2023

Sehr geehrte:r Betreuer:in,

mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Veränderungen im Betreuungsrecht ab dem **01.01.2023** geben.

- Die Wünsche d. Betreuten sind festzustellen und diesen zu entsprechen. D. Betreute ist bei der Umsetzung der Wünsche zu unterstützen. Den Wünschen ist nicht zu entsprechen, wenn
 - d. Betreute selber oder dessen/deren Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und d. Betreute diese Gefahr aufgrund seiner/ihrer Krankheit oder Behinderung nicht erkennt oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann
 - der Wunsch d. Betreuten nicht zuzumuten istSofern der Wunsch nicht ermittelt werden kann, ist der mutmaßliche Wille d. Betreuten festzustellen
- Künftig gehört es zu ihrem Aufgabenbereich, nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen d. Betreuten auf Verlangen Auskunft über dessen/deren persönliche Lebensumstände zu erteilen, soweit dies dem Wunsch bzw. dem mutmaßlichen Willen d. Betreuten entspricht und Ihnen zuzumuten ist. Ausgenommen hiervon ist die Vermögenssituation d. Betreuten.
- Folgende Entscheidungen dürfen Sie nur mit betreuungsgerichtlicher Genehmigung treffen, wenn diese vom Betreuungsgericht ausdrücklich als Aufgabenbereich angeordnet worden sind:
 - Eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung d. Betreuten
 - Eine Maßnahme durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder eine Maßnahme, in welcher regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, wenn d. Betreute sich in einem Krankenhaus, Heim oder sonstigen Einrichtung aufhält
 - Die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts d. Betreuten im Ausland
 - Die Bestimmung des Umgangs d. Betreuten
 - Die Entscheidung über die Telekommunikation d. Betreuten einschließlich der elektronischen Kommunikation
 - Die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten von Post
- Es bestehen ab dem 01.01.2023 folgende Mitteilungspflichten/Anzeigepflichten gegenüber dem Betreuungsgericht, sofern Sie den Aufgabenbereich der Vermögenssorge innehaben:
 - Eröffnung eines Girokontos → Mitteilung Höhe des Guthabens auf dem Girokonto
 - Eröffnung Anlagekonto → Mitteilung Höhe und Verzinsung der Anlage sowie Versperrung
 - Eröffnung Depot/Hinterlegung von Wertpapieren → Art, Umfang und Wert der depotverwahrten oder hinterlegten Wertpapiere sowie zu den sich aus ihnen ergebenden Aufwendungen und Nutzungen sowie Versperrung
 - Wertpapiere d. Betreuten werden nicht in einem Depot verwahrt oder hinterlegt → Nennung der Gründe
 - Beginn, Art und Umfang eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen d. Betreuten und die Aufgabe eines bestehenden Erwerbsgeschäfts d. Betreuten
- Das Schenkungsverbot wird ersetzt durch die Einholung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung (mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken). Eine

betreuungsgerichtliche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn d. Betreute Wohnungs- und Teileigentum unentgeltlich erhält

- Sofern ihr **Bruder oder ihre Schwester** d. Betreute ist, entfällt ab dem 01.01.2023 die Pflicht zur Rechnungslegung (Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben aus einem Jahr mit Kontoauszügen und Belegen) sowie die Versperrung von Anlagekonten. Stattdessen ist eine Vermögensübersicht (Vermögensstand zum Ablauf des Berichtsjahres) einzureichen. Das laufende Rechnungsjahr ist allerdings noch abzurechnen.
- Ab dem 01.01.2023 erhöht sich Ihr jährlicher Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Ab dem 01.01.2023 entspricht dieser für ein Jahr dem 17-fachen des Höchstbetrages an Entschädigung, was ein Zeuge für eine Stunde versäumter Arbeitszeit erhalten kann (425 Euro). Der Anspruch erlischt nun auch nicht mehr nach 3, sondern nach 6 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Außerdem gilt ab dem 01.01.2023 die Einreichung des Jahresberichts jeweils als Antrag auf Aufwandsentschädigung d.h. dass Sie lediglich einmalig Ihren Anspruch noch geltend machen müssen, außer Sie verzichten ausdrücklich auf die Aufwandsentschädigung.

Bei allem Weiteren wird auf die bereits ausgehändigten Merkblätter verwiesen.